

II. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön vom 15.12.2014

Die Gemeinde Nordheim v. d. Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), die folgende

Satzung

§1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich:

Zählergröße		Gebührenhöhe
Nenndurchfluss Qn	Dauerdurchfluss Q3	
bis 6 m ³	bis 10 m ³	75,00 €
bis 25 m ³	bis 40 m ³	180,00 €
über 25 m ³	über 40 m ³	255,00 €

§ 2

§ 9a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Gartenwasserzählern und Zwischenzählern (Nachweis für nicht in das Kanalnetz eingeleitete Wasser) 36,00 Euro pro Jahr.

§ 3

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 2,92 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§4

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,92 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird für Einfamilienhäuser eine Pauschalgebühr vom

je 125,00 Euro und für Mehrfamilienhäuser eine Pauschalgebühr von 250,00 Euro erhoben.

§5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Nordheim, den 13.12.2022
Gemeinde Nordheim v. d. Rhön



Thomas Fischer
Erster Bürgermeister

